

Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



EU



Änderung: [Richtlinie 2011/65/EU](#) über Elektro- und Elektronikgeräte vom 25.6.2016

Geändert durch Richtlinie (EU) [2016/1028](#) und Richtlinie (EU) [2016/1029](#).

Die Änderungen betreffen Anhang [IV](#) Nummer 26 »Blei« und 43 »Cadmium-Anoden«.



Bund



Änderung: [ElektroStoffV](#) »Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung« vom 4.7.2016

Im § 3 wurden folgende Stoffe aufgeführt, deren Vorkommen auf 0,1 Gewichtsprozent je homogenen Werkstoff begrenzt ist:

- Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP),
- Butylbenzylphthalat (BBP),
- Dibutylphthalat (DBP) oder
- Diisobutylphthalat (DIBP)

Im Übrigen gibt es Änderungen an den Übergangsvorschriften.



Änderung: [AnlRegV](#) »Anlagenregisterverordnung« vom 11.7.2016




Änderung: [EnVKV](#) »Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung« vom 8.7.2016

Da für keinen unserer Kunden diese Rechtsvorschrift zutreffend ist, verzichten wir hier auf die Darstellung der Änderungen.




Neu: [GEEV](#) »Grenzüberschreitende Erneuerbare-Energien-Verordnung« vom 11.7.2016


Nur zur Information. Die Verordnung richtet sich nicht an Betreiber von Anlagen, sondern regelt die grenzüberschreitende Ausschreibung der Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien.


 Neufassung: [AMR 2.1](#) »Fristen für die Veranlassung/das Angebot von arbeitsmedizinischer Vorsorge« vom 10.5.2016, veröffentlicht am 20.7.2016

Die Überarbeitung war u.a. deshalb notwendig geworden, weil die alte Fassung noch von arbeitsmedizinische *Vorsorgeuntersuchung* spricht, was ja nicht mehr mit der aktuellen ArbMedVV übereinstimmt, deshalb hat sich auch der Titel geändert.


 Übernehmen Sie diesen entsprechend in Ihr Rechtsverzeichnis


Bei der Überarbeitung wurden der Bezug zur Gefährdungsbeurteilung herausgestellt und demnach Betreiberpflichten definiert. Der Anhang ist komplett weggefallen. Es sind nur noch wenig unterschiedliche Fristen genannt. Kurz: Die AMR ist jetzt äußerst übersichtlich geworden.

 Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

 Neu: AMR 11.1 »Abweichungen nach Anhang Teil 1 Absatz 4 ArbMedVV bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B« vom 10.5.2016, veröffentlicht am 1.7.2016

Die AMR beschreibt, welche Ausnahmen Sie in Anspruch nehmen können für die Pflicht-/Angebotsvorsorge beim Umgang mit CM-Stoffen der Kategorie 1A oder 1B.

 Betreiberpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.

 Änderung: [WHG](#) »Wasserhaushaltsgesetz« vom 21.7.2016

 Änderung: [BBergG](#) »Bundesberggesetz« vom 21.7.2016

 Änderung: [USchadG](#) »Umweltschadensgesetz« vom 21.7.2016

 Änderung: [GewO](#) »Gewerbeordnung« vom 30.6.2016

 Änderung: [HGB](#) »Handelsgesetzbuch« vom 5.7.2016



Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«
vom 8.7.2016



Änderung: [TMG](#) »Telemediengesetz«
vom 21.7.2016



Änderung: [StPO](#) »Strafprozessordnung«
vom 8.7.2016



Berlin (Bln)



Änderung: [BauO Bln](#) »Bauordnung Berlin«
vom 17.6.2016



Hessen (Hess)



Neufassung: [AbwasserAbG AG Hess](#) »Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz Hessen«
vom 1.1.2016, veröffentlicht am 30.6.2016



Die entsprechenden Pflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.



Mecklenburg-Vorpommern (MV)



Änderung: [LWaG MV](#) »Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern«
vom 27.5.2016



Änderung: [SÜVO MV](#) »Selbstüberwachungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern«
vom 27.5.2016



Änderung: [LUIG MV](#) »Landesumweltinformationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern«
vom 27.5.2016



Nordrhein-Westfalen (NW)



Änderung: [LAbfG NW](#) »Landes-Abfallgesetz Nordrhein-Westfalen«
vom 8.7.2016

Das Gesetz richtet sich an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Behörden und Abfallentsorgungsanlagen. Deshalb verzichten wir hier auf die Darstellung der Änderung.



Änderung: [UIG NW](#) »Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen«
vom 8.7.2016

Das Gesetz richtet sich nicht an Betreiber. Deshalb verzichten wir hier auf die Darstellung der Änderungen.



Änderung: [UVPNG NW](#) »Umweltverträglichkeitsgesetz Nordrhein-Westfalen«
vom 8.7.2016

In der Anlage 1 wurden die Nummern 1, 2 und 3 gestrichen.



Neu: [AbwAG NW](#) »Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen«
vom 8.7.2016

Die Abwasserabgabe war zuvor im Siebenten Teil des LWG 1995 geregelt. Nehmen Sie die neue Rechtsvorschrift in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie es gegebenenfalls als zutreffend ein.

→ Die relevanten Paragraphen für Abwassereinleiter finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.



Neufassung: [LWG NW](#) »Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen«
vom 8.7.2016

→ Die relevanten Paragraphen mit Betreiberpflichten, die sich auf die einschlägigen Paragraphen des WHG hinsichtlich Abwasserbeseitigung, Abwasserbehandlung und Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen beziehen, finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.





Änderung: [WasEG NW](#) »Wasserentnahmeentgeltgesetz Nordrhein-Westfalen«
vom 8.7.2016


Bei den folgenden Rechtsvorschriften waren Anpassungen der Rechtsbezüge an das neu gefasste LWG erforderlich.



Änderung: »[Emissionserklärungsverordnung - Abwasser NW](#)«
vom 8.7.2016


 Änderung: [SüwVOAbw NW](#) »Selbstüberwachungsverordnung Abwasser Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen, Nordrhein-Westfalen« vom 8.7.2016


 Änderung: [VAwS NW](#) »Anlagenverordnung Nordrhein-Westfalen« vom 8.7.2016

 Aufgehoben: AbwAbfVerbrVO NW zum 8.7.2016



Schleswig-Holstein (SH)

 Änderung: [LBO SH](#) »Landesbauordnung Schleswig-Holstein« vom 14.6.2016

 Änderung: [LNatSchG SH](#) »Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein« vom 27.5.2016

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Neufassung: AMR 2.1 »Fristen für die Veranlassung/das Angebot von arbeitsmedizinischer Vorsorge« vom 10.5.2016, veröffentlicht am 20.7.2016

1 Vorbemerkungen und Zielsetzung

(1) Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, arbeitsbedingte Gefährdungen zu ermitteln, zu bewerten und Schutzmaßnahmen abzuleiten [...]. Individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen. Nach [...] ArbMedVV hat der Arbeitgeber auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen.

(2) Der Arbeitgeber hat Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge nach Maßgabe des Anhangs der ArbMedVV in regelmäßigen Abständen zu veranlassen bzw. anzubieten [...]. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, arbeitsmedizinische Vorsorge auch dann regelmäßig anzubieten, wenn der oder die Beschäftigte ein früheres Angebot ausgeschlagen hat [...]

(4) Ziel dieser AMR ist es, Fristen für die Pflicht- und Angebotsvorsorge nach Aufnahme der Tätigkeit oder deren Beendigung (nachgehende Vorsorge) festzulegen. Zugleich sollen Hinweise gegeben werden, welche Kriterien abweichende Fristen für einen weiteren Vorsorgetermin begründen.

(5) Bei Änderung der Gefährdung ist die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und arbeitsmedizinische Vorsorge gegebenenfalls unabhängig von zuvor festgelegten Fristen zu veranlassen bzw. anzubieten.

3 Festlegung der Frist

(1) Die erste Vorsorge muss innerhalb von drei Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit veranlasst oder angeboten werden.

(2) Die zweite Vorsorge muss

- a. bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber atemwegssensibilisierend oder hautsensibilisierend wirkenden Gefahrstoffen (nach Gefährdungsbeurteilung „H334“ oder „H317“ im Sinne der CLP Verordnung) bzw. sensibilisierend oder toxisch wirkenden biologischen Arbeitsstoffen sowie bei Feuchtarbeit spätestens sechs Monate,



Prüfen Sie, inwieweit die Änderung der AMR Auswirkung auf die von Ihnen zu veranlassende/ anzubietende arbeitsmedizinische Vorsorge hat und kommen Sie den Anforderungen nach.

Beachten Sie bitte auch, dass Ihr Betriebsarzt Ihnen bestimmte Informationen mitteilen, bzw. bei der Gefährdungsbeurteilung beraten muss. Stellen Sie sicher, dass Ihr Betriebsarzt seinen Anforderungen nachkommt und Sie den entsprechende Input von ihm/ihr vorliegen haben.

- b. bei Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstigen Auslandsaufenthalten mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen spätestens 24 Monate,
- c. bei allen nicht in Buchstabe a oder b genannten Vorsorgeanlässen spätestens zwölf Monate

nach Aufnahme der Tätigkeit veranlasst bzw. angeboten werden.

(3) Jede weitere Vorsorge einschließlich nachgehender Vorsorge muss spätestens 36 Monate nach der vorangegangenen Vorsorge veranlasst bzw. angeboten werden.

(4) Die in Absatz 1 bis 3 festgelegten Fristen sind Maximalfristen, d.h. diese Fristen dürfen nicht überschritten werden. Zulässig sind allein kürzere Fristen. Die Fristen sind zu verkürzen, wenn dies vom Arzt oder der Ärztin [...] aus arbeitsmedizinischer Sicht für notwendig gehalten wird.

(5) Kürzere Fristen können bezogen auf einen oder mehrere Arbeitsplätze nach Beratung durch den Arzt oder die Ärztin [...] bereits in der Gefährdungsbeurteilung generell festgelegt werden. Diese Festlegung ist für die individuelle Angabe des Arztes oder der Ärztin in der Vorsorgebescheinigung nicht bindend.

(6) Der Arzt oder die Ärztin [...] muss für die Angabe in der Vorsorgebescheinigung (vgl. AMR 6.3) die Frist für die weitere arbeitsmedizinische Vorsorge des oder der Beschäftigten individuell festlegen. Die Festlegung der Frist ist insbesondere abhängig von

- a. den individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und physischer oder psychischer Gesundheit bezogen auf den konkreten Arbeitsplatz und den Beschäftigten oder die Beschäftigte;
- b. den Erkenntnissen des Arztes oder der Ärztin, die ihm oder ihr vor der Vorsorge zu den Arbeitsplatzverhältnissen mitgeteilt werden (siehe AMR 3.1, vor allem aktuelle Gefährdungsbeurteilung) oder die er oder sie sich verschafft hat;
- c. der Auswertung der arbeitsmedizinischen Vorsorge [...];
- d. den Erkenntnissen zur Früherkennung von arbeitsbedingten Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten und der individuellen Exposition (Risikokonstellation);


e. der Möglichkeit eines Biomonitorings [...] oder den Ergebnissen des Biomonitorings (vgl. AMR 6.2).

(7) Ergibt sich aus Absatz 6 Satz 2 Buchstabe b bis e, dass die Fristen [...] unabhängig von dem oder der konkreten Beschäftigten zu lang sind, so hat der Arzt oder die Ärztin dies dem Arbeitgeber mitzuteilen und generell kürzere Fristen für arbeitsmedizinische Vorsorge bei den entsprechenden Tätigkeiten vorzuschlagen [...].

(8) Werden mehrere gefährdende und/oder besonders gefährdende Tätigkeiten im Sinne der ArbMedVV ausgeführt, ist für die Pflicht- und/oder Angebotsvorsorge eine einheitliche Frist anzustreben (ganzheitlicher Ansatz der arbeitsmedizinischen Vorsorge).


(9) Hat der oder die Beschäftigte die Angebotsvorsorge ausgeschlagen, gilt für die nächste Vorsorge die Maximalfrist, sofern in der Gefährdungsbeurteilung [...] generell keine kürzere Frist festgelegt worden ist. Führt der oder die Beschäftigte Tätigkeiten aus, die mehrere Vorsorgeanlässe der ArbMedVV betreffen, ist die kürzeste für eine Pflicht- oder Angebotsvorsorge festgelegte Frist für das erneute Angebot maßgeblich (vgl. Absatz 8).

(10) Die Angabe, wann eine erneute arbeitsmedizinische Vorsorge aus ärztlicher Sicht angezeigt ist, ist Bestandteil der Vorsorgebescheinigung [...] (siehe AMR 6.3), die dem Arbeitgeber und dem oder der Beschäftigten ausgestellt wird.

 **Neu: AMR 11.1 »Abweichungen nach Anhang Teil 1 Absatz 4 ArbMedVV bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B« vom 10.5.2016, veröffentlicht am 1.7.2016**

1. Zielsetzung und Vorbemerkungen

(1) Arbeitsmedizinische Vorsorge ist eine Arbeitsschutzmaßnahme, für die der Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu sorgen hat. Entsprechend des Grundsatzes der Rangfolge der Schutzmaßnahmen [...] haben expositionsminimierende Maßnahmen Vorrang vor individuellen Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B sind hierfür insbesondere die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, der Gefahrstoffverordnung, der ArbMedVV sowie die konkretisierenden Technischen Regeln für

 Prüfen Sie, ob Sie von den Abschneidekriterien der TGRS profitieren können.

Falls ja, beachten Sie bitte, dass Sie das Ergebnis dieser Prüfung in der Gefährdungsbeurteilung darlegen müssen (Nr. 3.2 Abs. 2).

Gefahrstoffe (TRGS) und die Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR) einschlägig.

(2) Die ArbMedVV geht davon aus, dass Tätigkeiten mit bestimmten krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B besonders gefährdend oder gefährdend sind und deshalb immer eine Pflichtvorsorge veranlasst bzw. eine Angebotsvorsorge angeboten werden muss. Allerdings können bei Tätigkeiten mit diesen Gefahrstoffen Arbeitsbedingungen vorliegen, bei denen das Ausmaß der Gefährdung, das grundsätzlich zu Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge führt, unterschritten wird. Diese Fälle werden von der Wunschvorsorge erfasst.

(3) Durch diese AMR sollen [...] für Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B Ausnahmen von der Veranlassung von Pflichtvorsorge bzw. dem Angebot von Angebotsvorsorge definiert werden (sogenannte Abschneidekriterien).

(4) Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Stoffen oder Gemischen der Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung bzw. Tätigkeiten, die als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden, ist der Betriebsarzt an der Gefährdungsbeurteilung zu beteiligen. [...]

3. Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge vor Aufnahme und während der Tätigkeit

3.1 Regelfälle von Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge

Sind die in Anhang Teil 1 ArbMedVV genannten [...] Voraussetzungen erfüllt, muss arbeitsmedizinische Vorsorge veranlasst bzw. angeboten werden, wenn

1. der für den Gefahrstoff vorhandene Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten wird,
2. der Gefahrstoff hautresorptiv ist und eine Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann. Nach TRGS 401 ist bei Tätigkeiten mit hautresorptiven Stoffen eine Gesundheitsgefährdung in der Regel nur bei geschlossenen Anlagen auszuschließen. Ein Einsatz von personenbezogenen Schutzmaßnahmen minimiert den Hautkontakt, kann ihn in der Regel aber nicht ausschließen,

Beachten Sie bitte auch, dass Sie bei der Beurteilung der Gefährdung beim Umgang mit CM-Stoffen der Kategorie 1A und 1B in jedem Fall den Betriebsarzt zu beteiligen haben (Nr. 1 Abs. 4)

3. der Gefahrstoff im Sicherheitsdatenblatt mit dem Gefahrenhinweis H372 ("Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.") oder H373 ("Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.") gemäß CLP-Verordnung gekennzeichnet ist,
4. es sich um wiederholte Reparatur-, Wartungs-, Reinigungs-, Abrissarbeiten oder nicht geschlossene Probenahmen handelt und eine Gefährdung nicht auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gemäß TRGS 400, 401 und 402 ausgeschlossen werden kann

oder

5. für den Gefahrstoff ein Biomonitoringverfahren [...] in Verbindung mit der AMR 6.2 zur Verfügung steht, es sei denn, dass der Arzt oder die Ärztin im Sinne des § 7 ArbMedVV dem Arbeitgeber unter Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht das Absehen von weiterer Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge in dem Kollektiv empfohlen hat. Eine entsprechende Rückmeldung an den Arbeitgeber setzt voraus, dass der Arzt oder die Ärztin im Sinne des § 7 ArbMedVV in Auswertung vorheriger arbeitsmedizinischer Vorsorgen bei ausreichender Beurteilungsgrundlage feststellt, dass die Beurteilungswerte (der Äquivalenzwert zum Akzeptanzrisiko oder der BAR-Wert) eingehalten werden. [...]

3.2 Ausnahmen von Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge (Abschneidekriterien)

(1) Liegt kein Fall von Abschnitt 3.1 vor, muss arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B nicht veranlasst bzw. angeboten werden (Abschneidekriterien), wenn

1. die Hintergrundkonzentration in der Luft ermittelt und eingehalten wird,
2. für den Gefahrstoff eine Exposition-Risiko-Beziehung (ERB) nach TRGS 910 vorhanden ist und die Akzeptanzkonzentration nach TRGS 910 eingehalten wird,
3. es sich um eine Tätigkeit an einer technisch dichten Anlage gemäß TRGS 500 handelt,
4. es sich um Labortätigkeiten mit laborüblichen Mengen unter Einhaltung der Anforderungen der TRGS 526 handelt

oder

5. eine geringe Gefährdung im Sinne von § 6 Absatz 13 GefStoffV in Verbindung mit TRGS 400 vorliegt.

(2) Macht der Arbeitgeber von den Abschneidekriterien Gebrauch, so hat er

1. dies in der Gefährdungsbeurteilung zu begründen, und
2. in der Unterweisung auf die Möglichkeit der Wunschvorsorge ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Auch bei Vorliegen von Abschneidekriterien muss bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B angenommen werden, dass ein Gesundheitsschaden nicht ausgeschlossen werden kann; das Recht auf Wunschvorsorge nach § 5a ArbMedVV bleibt also erhalten.

(4) Bei Änderung der Arbeitsbedingungen müssen die Abschneidekriterien erneut geprüft werden.



Hessen (Hess)



Neufassung: [AbwasserAbG AG Hess](#) »Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz Hessen« vom 1.1.2016, veröffentlicht am 30.6.2016

§ 3 Ausnahme von der Abgabepflicht

(zu § 10 Abs. 3 und 4 des Abwasserabgabengesetzes)

(1) Im Falle des § 10 Abs. 3 oder 4 des Abwasserabgabengesetzes wird der maßgebliche Dreijahreszeitraum nach der Inbetriebnahme der Anlage festgestellt. Der Abgabepflichtige hat den tatsächlichen Zeitpunkt der Inbetriebnahme innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Wurden bereits Aufwendungen mit der auf den davor liegenden Zeitraum entfallenden Abwasserabgabe verrechnet, ist die Abgabe nachzuerheben. Ist die Abgabe für den Dreijahreszeitraum bereits ganz oder teilweise gezahlt, ist sie nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes zurückzuzahlen.

(2) Die nach § 10 Abs. 3 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes geforderten Minderungen sind vom Abgabepflichtigen nachzuweisen. Dieser Nachweis erfolgt auf der Grundlage der im Bescheid nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes festgelegten Jahresschmutzwassermenge und



Übernehmen Sie die nebenstehenden Pflichten in Ihr Rechtsverzeichnis, sofern Sie davon betroffen sind.

Überwachungswerte, die vor und nach der Inbetriebnahme der errichteten oder erweiterten Abwasserbehandlungsanlage einzuhalten sind. Enthält der Bescheid nach § 4 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes nicht die in Satz 2 genannten Festlegungen, erfolgt der Nachweis nach Satz 1 durch die Ermittlung nach § 6 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes. Vor der Inbetriebnahme sind die Überwachungswerte maßgebend, die galten, bevor mit der Errichtung oder Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage begonnen wurde. Nach der Inbetriebnahme sind die Überwachungswerte maßgebend, die spätestens zwölf Monate nach der Inbetriebnahme nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes festgesetzt sind. Für den Nachweis nach Satz 1 in einem zu behandelnden Abwasserteilstrom sind die Frachten vor und nach der Inbetriebnahme der errichteten oder erweiterten Abwasserbehandlungsanlage abweichend von Satz 2 oder 3 auf der Basis von mit der Wasserbehörde abzustimmenden Messungen vom Abgabepflichtigen auf seine Kosten zu ermitteln und durch die Wasserbehörde festzustellen.

(3) Die nach § 10 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes geforderte Minderung der Gesamtschadstofffracht ist vom Abgabepflichtigen nachzuweisen.

(4) Die Abgabepflichtigen, deren Abwasser nicht unter Anhang 1 der Abwasserverordnung fällt, können auch Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes verrechnen, die sie an nicht abgabepflichtige Dritte zur Errichtung oder Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage leisten.

§ 5 Niederschlagswasser

(zu § 7 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes)

(1) Die Einleitung von Niederschlagswasser aus Mischkanalisationen ist auf Antrag abgabefrei, wenn für die an eine Abwasserbehandlungsanlage nach Anhang 1 der Abwasserverordnung über die Mischkanalisation angeschlossenen Abwasseranlagen zur Rückhaltung und zur Behandlung des Niederschlagswassers (Entlastungsanlagen) ein dem Stand der Technik entsprechender Rückhalt der Schmutzfracht in einer Schmutzfrachtberechnung nachgewiesen wird und diese Abwasseranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und ordnungsgemäß betrieben werden. Die Anforderungen an die Schmutzfrachtberechnung werden von dem für den Gewässerschutz zuständigen Ministerium im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gemacht.

(2) Die Einleitung von Niederschlagswasser aus Trennkanalisationen ist auf Antrag abgabefrei, wenn die Abwasseranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und ordnungsgemäß betrieben wird. Von den Anforderungen nach Satz 1 bleibt die Abgabefreiheit nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Abwasserabgabengesetzes unberührt.

(3) Die Abgabepflicht für Niederschlagswasser entsteht auf Antrag des Einleiters nicht für die Dauer von drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme von Abwasseranlagen zum Rückhalt oder zur Behandlung von Niederschlagswasser, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 60 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes [...] entsprechen. Nach der tatsächlichen Inbetriebnahme ist deren Zeitpunkt für die Bestimmung des Dreijahreszeitraums nach Satz 1 maßgeblich. Die tatsächliche Inbetriebnahme ist vom Abgabepflichtigen binnen eines Monats der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Ist die Abgabe für den maßgeblichen Dreijahreszeitraum bereits ganz oder teilweise gezahlt, ist sie zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht zu verzinsen.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Satz 1 entsteht die Abgabepflicht rückwirkend, wenn die dort genannten Anlagen nicht in Betrieb genommen oder die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 60 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes nach der Inbetriebnahme nicht eingehalten werden. Die rückwirkend erhobene Abgabe ist von Beginn der Rückwirkung an entsprechend § 238 der Abgabenordnung [...] zu verzinsen.

§ 7 Vorlage von Daten und Unterlagen

(zu den §§ 6 und 11 des Abwasserabgabengesetzes)

(1) Ist nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz eine Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten durch Berechnung oder Schätzung vorgesehen, haben die Abgabepflichtigen die hierfür erforderlichen Daten und Unterlagen spätestens bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen (Abgabeerklärung). Der Nachweis über die Einhaltung eines erklärten Wertes nach § 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes nach dem behördlich zugelassenen Messprogramm ist bis zu dem im Satz 1 genannten Termin vorzulegen. Die Wasserbehörde kann weitere für die Berechnung der Abwasserabgabe notwendige Daten und Unterlagen vom Abgabepflichtigen anfordern. Die Wasserbehörde kann für die Prüfung von Angaben des Abgabepflichtigen die Vorlage von Sachverständigengutachten verlangen.

(2) Für Abgabeerklärungen sind die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Diese werden von dem für den Gewässerschutz zuständigen

Ministerium im Internet eingestellt; auf die Einstellung und deren Fundstelle ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen hinzuweisen.

(3) Für jede Abwasserbehandlungsanlage, in der das Abwasser mindestens nach den Anforderungen des Anhangs 1 der Abwasserverordnung zu behandeln ist, einschließlich der daran angeschlossenen Abwasseranlagen und deren Einleitungen sowie für Kleineinleitungen nach § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes ist der Wasserbehörde eine eigenständige Abgabeerklärung vorzulegen. Die erforderlichen Daten und Unterlagen zu Abwasseranlagen zur Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser aus einer Trennkanalisation und zu deren Einleitungen sind in der Abgabeerklärung nach Satz 1 für die Abwasserbehandlungsanlage vorzulegen, der die in dieser Trennkanalisation anfallenden Schmutzwässer zugeführt werden.

(4) Die Vorlage einer Abgabeerklärung für die Einleitung von Schmutzwasser aus einer Abwasserbehandlungsanlage, die nicht dem Anhang 1 der Abwasserverordnung unterliegt, ist abweichend von Abs. 1 Satz 1 in Abstimmung mit der Wasserbehörde nicht erforderlich, soweit die für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten erforderlichen Daten und Unterlagen der Wasserbehörde bereits vorliegen oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu dem nach Abs. 1 Satz 1 genannten Termin vorgelegt werden. § 11 Abs. 2 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes bleibt hiervon unberührt.



Nordrhein-Westfalen (NW)



Neu: [AbwAG NW](#) »Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen« vom 8.7.2016

§ 3 Ausnahmen von der Abgabepflicht, Verrechnung

(zu § 10 des Abwasserabgabengesetzes)

(1) Der Abgabepflichtige hat im Fall des § 10 Absatz 3 des Abwasserabgabengesetzes den zuständigen Behörden innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der vorgesehenen Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage anzuzeigen, ob die Anlage in Betrieb genommen wurde. Kann die Anlage zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht in Betrieb genommen werden, ist den zuständigen Behörden der neue Zeitpunkt der vorgesehenen Inbetriebnahme anzuzeigen.

(2) Im Fall des § 10 Absatz 3 des Abwasserabgabengesetzes sind die entstandenen Aufwendungen von den Abgabepflichtigen schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. [...]



Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen - sofern relevant - in Ihr Rechtsverzeichnis und kommen Sie den Anforderungen ergänzend zu denen nach AbwAG nach.

§ 5 Ermitteln auf Grund des wasserrechtlichen Bescheides

(zu §§ 2, 4, 9 des Abwasserabgabengesetzes)

(6) Ein Abwassereinleiter, dessen Abwassereinleitung nicht durch einen den Anforderungen des § 4 Absatz 1 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit Absatz 1 entsprechenden Bescheid zugelassen ist, hat der zuständigen Behörde unverzüglich die Daten und Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung der nach Absatz 1 in den Bescheid aufzunehmenden Angaben erforderlich sind. Er hat insbesondere die jährlich zum 1. März von ihm für das vorangegangene Jahr entsprechend Absatz 2 ermittelte Jahresschmutzwassermenge und die dabei zugrunde gelegten Messergebnisse und Daten mitzuteilen. Er hat ferner die erforderlichen Ermittlungen zu dulden. § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.

(7) Erklärt ein Abwassereinleiter gemäß § 4 Absatz 5 des Abwasserabgabengesetzes gegenüber der zuständigen Behörde, dass er im Erklärungszeitraum eine geringere als die im Bescheid für einen bestimmten Zeitraum begrenzte Abwassermenge einhalten wird, hat er auch anzugeben, welche Schmutzwassermenge sich für den Erklärungszeitraum daraus ergibt. Treffen diese Angaben und Nachweise nicht zu oder weist die Festsetzungsbehörde nach, dass die vom Abwassereinleiter erklärte Abwassermenge überschritten wurde, ist für den gesamten Erklärungszeitraum die diesem Zeitraum entsprechende Schmutzwassermenge der Festsetzung der Jahresschmutzwassermenge im Bescheid zu entnehmen. Der Abwassereinleiter hat die zur Überprüfung seiner Angaben erforderlichen Ermittlungen zu dulden. § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend. [...]

§ 10 Abgabeerklärung

(zu § 11 des Abwasserabgabengesetzes)

Wird die Abgabe nicht auf Grund des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids oder auf Grund der Genehmigung einer Flusskläranlage ermittelt, hat der Abgabepflichtige unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 6 Absatz 1 des Abwasserabgabengesetzes die für die Ermittlung oder Schätzung der Abgabe notwendigen Daten und Unterlagen der zuständigen Behörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums vorzulegen (Abgabeerklärung). Ist der Abgabepflichtige nicht selbst Abwassereinleiter, hat ihm dieser die notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Behörde kann die Frist zur Abgabeerklärung längstens um ein halbes Jahr verlängern. Ist nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem

Gesetz eine Schätzung oder eine Entscheidung über eine Abgabebefreiung oder die Ermäßigung des Abgabesatzes vorgesehen, haben die Abgabepflichtigen die hierfür erforderlichen Angaben zu machen.



Neufassung: LWG NW »Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen« vom 8.7.2016

§ 56 Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen

(zu § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) [...] Zur Unterhaltung der Abwasseranlagen gehört auch die Erhaltung der Bausubstanz. Bei Errichtung und Betrieb ist auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten, sofern dies mit den Anforderungen an die Einleitung und den übrigen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb vereinbar ist.

(2) Zur Unterhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen gehören insbesondere die notwendigen Vorkehrungen, um Störungen im Betrieb der Anlage und Reparaturen, welche die Ablaufwerte (Konzentrationen und Frachten) verschlechtern, vorzubeugen. Bei Betriebsstörungen, die zur Überschreitung von Ablaufwerten geführt haben, oder bei unvermeidlichen Reparaturen, die eine Überschreitung befürchten lassen, hat der Betreiber die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die nachteiligen Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten und Wiederholungen möglichst zu vermeiden. Er ist verpflichtet, die zuständige Behörde über solche Reparaturen rechtzeitig, sowie über Ursache, Art, Auswirkungen und voraussichtliche Dauer solcher Betriebsstörungen unverzüglich zu unterrichten. Er hat auch anzugeben, welche Maßnahmen er nach den Sätzen 1 und 2 getroffen hat und noch treffen wird. Der Betrieb und die Unterhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen.

§ 57 Anzeige und Genehmigung von Abwasseranlagen

(1) Die Planung zur Erstellung, der Betrieb von Kanalisationsnetzen [...] von befestigten Flächen, die größer als drei Hektar sind, und für die öffentliche Abwasserbeseitigung sowie wesentliche Änderungen von Planung zur Erstellung und Betrieb sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. [...] Wird die Planung nach sechs Monaten nicht beanstandet, kann der Anzeigende davon ausgehen, dass er seine Planung umsetzen kann. Für bestehende Kanalisationsnetze haben die Betreiber einen Bestandsplan über die Abwasseranlagen und einen Plan über deren Betrieb aufzustellen. Die Pläne



Übernehmen Sie die nachstehenden Paragraphen - sofern relevant - in Ihr Rechtsverzeichnis, bzw. ersetzen Sie die bestehenden.

Stellen Sie sicher, dass Sie den Anforderungen nachkommen.

sind fortzuschreiben. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. [...]

(2) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, die nicht unter § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes fallen, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Werden genehmigungspflichtige Abwasserbehandlungsanlagen serienmäßig hergestellt, können sie der Bauart nach zugelassen werden. Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Bauartzulassungen aus dem übrigen Bundesgebiet gelten auch in Nordrhein-Westfalen. Für diese Anlagen entfällt die Genehmigungspflicht. Keiner Genehmigung bedürfen Abwasserbehandlungsanlagen oder Teile von ihnen,

1. die wegen ihrer einfachen Bauart oder wegen nicht zu erwartender nachteiliger Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung in einer Rechtsverordnung des für Umwelt zuständigen Ministeriums festgelegt sind,
2. die Anforderungen zum Schutz der Gewässer nach Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu Bauprodukten oder nach den zu ihrer Umsetzung oder Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften erfüllen; die nach den genannten Rechtsvorschriften erforderlichen CE-Kennzeichnungen müssen angebracht und die nach diesen Rechtsvorschriften zulässigen Klassen und Leistungsstufen nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften müssen eingehalten sein, oder
3. bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt ist. [...]

§ 58 Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen

(zu §§ 55, 58, 59 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Im Falle des § 55 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes bedarf die Einleitung flüssiger Stoffe in öffentliche und private Abwasseranlagen einer Genehmigung der zuständigen Behörde. [...]

(3) Bei einer genehmigungspflichtigen Einleitung von Abwasser in eine private Abwasseranlage hat der Betreiber dieser Anlage den Wechsel des Nutzungsberechtigten eines an die Anlage angeschlossenen Grundstücks der zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn sich die Art, die Menge oder die stoffliche Zusammensetzung des Abwassers wesentlich ändern. [...]

§ 59 Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen

(zu §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes)

[...]

(2) Wer [...] genehmigungspflichtig Stoffe und Abwasser in eine Abwasseranlage einleitet, kann von der zuständigen Behörde zur Selbstüberwachung, insbesondere dazu verpflichtet werden, Betriebseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen nachzuweisen, Aufzeichnungen über Betriebsvorgänge und eingesetzte Stoffe zu fertigen und das Abwasser durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen. Die zuständige Behörde kann widerruflich zulassen, dass der Indirekteinleiter die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt. Der Einleiter hat die Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse der zuständigen Behörde und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage in den von der zuständigen Behörde bestimmten Zeitabständen ohne besondere Aufforderung regelmäßig vorzulegen.

(3) Abwasseranlagen sind nach Maßgabe des § 60 Absatz 1 und 2 und des § 61 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu betreiben. Kommt der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage seinen Verpflichtungen nach § 56 Absatz 2 nicht rechtzeitig nach, kann er von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, auf seine Kosten die Anlage oder Teile von ihr regelmäßig durch einen geeigneten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die zuständige Behörde legt dabei Art, Umfang und Häufigkeit der Überprüfungen fest. Der Sachverständige hat das Prüfergebnis, insbesondere bei der Überprüfung festgestellte Mängel, dem Betreiber, festgestellte Mängel auch der zuständigen Behörde mitzuteilen. Der Betreiber hat die Mängel unverzüglich abzustellen und die zuständige Behörde darüber zu unterrichten. [...]

§ 84 Besondere Bestimmungen für Überschwemmungsgebiete

(zu § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes)

[...] (3) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind [...]

2. Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben; vorhandene Abwasseranlagen sind bis zum 31. Dezember 2021 entsprechend nachzurüsten;
3. Anlagen [...] nur so zu errichten und zu betreiben, dass wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine

Abwasserbehandlungsanlage gelangen können. Vorhandene Anlagen [...] sind bis zum 31. Dezember 2021 entsprechend nachzurüsten.

§ 122 Wassergefährdende Stoffe

(zu §§ 62, 63 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(3) Treten wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage aus und ist zu befürchten, dass diese in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, instand hält, instand setzt, reinigt oder prüft.

Teil 3 - Zusatzinformationen

EEG 2017

Der Bundestag hat innerhalb von wenigen Tagen die EEG-Novelle durchgeschleust. Dabei hat es einige kurzfristige Veränderungen gegenüber dem Entwurf gegeben, den das Bundeskabinett verabschiedet hat. So wurde zum Beispiel das Gesetz in EEG 2017 umbenannt. Auch der Bundesrat hat in seiner Sitzung am gleichen Tag auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtet. Das Gesetz tritt zum 1.1.2017 in Kraft.

» zur [Synopse EEG 2017/EEG 2014](#)

Der DIHK ergänzt:

Klar ist: Ausschreibungen sind gesetzlich beschlossen - zumindest für die wichtigsten Technologien. Unklar bleibt: Welche Mengen werden denn jetzt wann ausgeschrieben? Die Unklarheit besteht darin, dass die auszuschreibenden Mengen an Bedingungen festgemacht werden. So hängt die Windmenge z. B. davon ab, wie viele Windanlagen sich in der gemeinsamen Ausschreibung durchgesetzt haben.

Der DIHK hat eine [Annäherung an die Ausschreibungsmenge](#) erstellt.

Folgende Veränderungen im Vergleich zu den im letzten Infobrief dargestellten Inhalten hat es gegeben:

- Bei Bürgerenergieprojekten, die sich an Ausschreibungen beteiligen, wird nicht das Gebotspreis- sondern das Einheitspreisverfahren zum Zuge kommen. Das heißt konkret: Der Zuschlagswert für solche Projekte richtet sich nach dem letzten noch bezuschlagten Gebot. Zudem müssen solche Projekte der Gemeinde, in deren Gemarkung die Anlage errichtet wird, eine zehnpromtente finanzielle Beteiligung anbieten.
- Es wurde eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, nach der sog. Mieterstrommodelle mit Eigenversorgungsanlagen gleichgestellt werden können hinsichtlich der Höhe der EEG-Umlage. Dabei handelt es sich nach den Vorgaben des Gesetzes um PV-Anlagen an oder auf Gebäuden. Ob tatsächlich eine solche Regelung kommt, bleibt abzuwarten.
- Es wurde mit Blick auf die beihilferechtliche Notifizierung des EEG in Brüssel eine Verordnungsermächtigung für die Durchführung einer gemeinsamen Wind- und PV-Ausschreibung in Höhe von 400 MW aufgenommen.
- Die bisher vorgesehene Einmaldegression für Wind an Land zum 1.6.2016 in Höhe von 5 Prozent wurde zugunsten einer monatlichen Degression in Höhe von 1,05 Prozent zwischen dem 1.3. und 1.8.2017 umgewandelt.
- Biomasse-Bestandsanlagen dürfen auch dann in den Ausschreibungen mitmachen, wenn sie weniger als 150 kW Leistung haben. Ist eine solche Anlage in der Ausschreibung erfolgreich, bekommt sie den Zuschlagswert des letzten bezuschlagten Gebots wie die Bürgerenergieanlagen.
- PV-Freiflächenanlagen auf benachteiligten Ackerflächen dürfen nur noch dann nach dem EEG gefördert werden, wenn das jeweilige Bundesland dies durch eine Verordnung auch erlaubt. *Quelle: DIHK*



Änderung der TA Lärm in Sicht

Das Bundesumweltministerium hat einen Änderungsentwurf zur TA Lärm in die Verbändeanhörung gegeben. Darin sollen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel in den im Baurecht neu zu schaffenden »urbanen Gebieten« festgelegt werden.

Die vorgesehene [Änderung der TA Lärm](#) konkretisiert die Anforderungen, die von einer Anlage zu erfüllen sind, wenn von ihr Geräusche auf ein »urbanes Gebiet« einwirken. Diesen neuen Baugebietstyp plant das BMUB parallel zur Änderung der TA Lärm in der Baunutzungsverordnung einzuführen. Hier soll die Nutzungsmischung von Gewerbe und Wohnen besser miteinander vereinbart werden. Dies soll auch mit erhöhten Immissionsgrenzwerten in der TA Lärm realisiert werden.

Dazu wird in der TA Lärm in Nummer 6.1 Satz 1 die Baugebietskategorie »urbanes Gebiet« ergänzt. Die Immissionsgrenzwerte sollen hier tagsüber bei 63 dB(A) und nachts bei 48 dB(A) liegen. Damit würden sie die Werte für Kern- und Mischgebiete um 3 dB(A) über- und die Werte in Gewerbegebieten um 2 dB(A) unterschreiten. *Quelle: DIHK*



Europaparlament positioniert sich zur Revision des EU-Energielabels

Im Rahmen der laufenden Novellierung der EU-Energiekennzeichnungsrichtlinie hat das Plenum des Europäischen Parlaments am 6. Juli 2016 mit großer Mehrheit seine [Positionierung zum Kommissionsvorschlag](#) aus dem vergangenen Jahr verabschiedet. Sie dient als Grundlage für die nun anstehenden Verhandlungen mit dem Ministerrat.

Vor gut einem Jahr hat die Europäische Kommission die Novellierung der Energiekennzeichnungsrichtlinie und ihre gleichzeitige Umwandlung in die Form einer EU-Verordnung vorgeschlagen. Nachdem die Vertreter der EU-Mitgliedstaaten bereits Ende 2015 ihre »[Allgemeine Ausrichtung](#)« zum Kommissionsvorschlag festgelegt hatten, ist das Europaparlament nun nachgezogen. Der DIHK hatte sich mit einer [Stellungnahme und einem weiteren darauf aufbauenden Positionspapier](#) in die Diskussion eingebracht.

Nachfolgend finden Sie die für Lieferanten und Händler wichtigsten (vom Vorschlag der Kommission abweichenden) Punkte aus dem Beschluss des Parlaments:

Neuskalierung:

- Für bereits von der heutigen Richtlinie bzw. darauf basierenden delegierten Rechtsakten erfasste Produktgruppen sollen spätestens nach fünf Jahren neue Label mit einer einheitlichen Energieeffizienzskala von A bis G eingeführt werden, ausgenommen Produkte der neuesten delegierten Verordnungen (EU) Nr. [811/2013](#) und [812/2013](#) für Heizgeräte. [...]
- Die Effizienzklassen neuer oder neuskalierter Label sollen so festgelegt werden, dass die Label eine Gültigkeit von mindestens zehn Jahren haben.
- Dazu sollen bei Einführung neuer oder neuskalierter Label i.d.R. keine Produkte Effizienzklasse A erreichen, um sich Raum für künftigen technologischen Fortschritt zu lassen. [...]

Austausch alter gegen neue Label:

- Die Lieferanten sollen verpflichtet werden, den Händlern sowohl das alte wie auch das neuskalierte Label über einen Zeitraum von drei Monaten vor der festgelegten Einführung der neuen Label mitzuliefern. (Kommission und Rat hatten sich für sechs Monate ausgesprochen.)
- Die Händler sollen ab dem Gültigkeitsdatum neuskalierter Label die alten Label innerhalb von drei Wochen in ihren Geschäften bzw. online ersetzen. [...]

Produktdatenbank:

- Die Datenbank soll aus einer «öffentlichen Schnittstelle» in Form einer verbraucherorientierten Website und einer „Konformitätsschnittstelle“ in Form einer elektronischen Plattform zur Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden bestehen. [...] *Quelle DIHK*

Rücknahmepflicht für Elektroaltgeräte tritt in Kraft

Der Handel muss ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte ab dem 25. Juli 2016, zurücknehmen. Diese Rücknahmepflicht gilt sowohl für den stationären Einzelhandel als auch für den Online-Handel.

Weitere Infos finden Sie in der [Pressemitteilung](#) des BMBU.

LV 61 - Bußgeldkatalog zur Biostoffverordnung (BioStoffV)

Wenn man sich mit der Umsetzung von Rechtsvorschriften befasst, kommt man früher oder später immer zu der Frage, was gegebenenfalls passieren würde, wenn man einer Anforderung nicht oder nicht richtig nachkommt.

In Sachen BioStoffV können Sie dazu mal einen Blick in die [LASI-Veröffentlichung LV 61](#) »Bußgeldkatalog zur Biostoffverordnung (BioStoffV)« werfen. Den Bußgeldkatalog selbst finden Sie unter Nr. VI.

Napo in »Zurück in eine gesunde Zukunft«

Es gibt wieder mal einen neuen [Napo-Film](#). Worum geht's? - Wir werden immer älter und arbeiten immer länger. Schon im Jahr 2030 werden in Europa voraussichtlich mehr als 30 % der arbeitenden Bevölkerung über 55 Jahre alt sein. Das stellt Beschäftigte als auch Unternehmen vor neue Herausforderungen.

Napo reist [»Zurück in eine gesunde Zukunft«](#). Dort sucht er nach Rezepten für ein gesundes und nachhaltiges Arbeitsleben. Die kurzen Episoden aus Napos Arbeitsalltag zeigen, wie wichtig es ist, Gesundheitsrisiken vom ersten bis zum letzten Arbeitstag im Auge zu behalten und zu minimieren.

App für Wasserstände

Mit der App »MEINE PEGEL« hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) im Juni eine neue Anwendung für Smartphones und Tablets vorgestellt, die einen schnellen Überblick über die aktuellen Wasserstände an Flüssen und Seen in Deutschland ermöglicht.

Die kostenfreie App wird von den Hochwasserdiensten der Bundesländer in Zusammenarbeit mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes betrieben. Sie soll sowohl den individuellen Informationsbedürfnissen der Bevölkerung entsprechen als auch die Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes mit mobil zugänglichen Informationen unterstützen.

Die App »MEINE PEGEL« ist für die Betriebssysteme Android, iOS und WindowsPhone verfügbar und kann über die jeweiligen App-Stores installiert werden. Mit der App kann man:

- sich benachrichtigen lassen bei Über-/ oder Unterschreitung von individuell konfigurierbaren Grenzwerten an Pegeln (kostenfreie push-Notification)
- aktuelle Wasserstände an über 1.600 Pegeln abrufen
- Wasserstandsganglinien für über 1.300 Pegel verfolgen
- Wasserstandsvorhersagen für rund 300 Pegel abfragen
- Pegel als Favoriten hinzufügen und die Wasserstände aller Favoriten in einer Übersichtsliste ansehen
- die überregionale Hochwasserlage in den deutschen Bundesländern erkennen
- sich benachrichtigen lassen über eine Änderung der Hochwasserinformations- bzw. Warnlage für ausgewählte Bundesländer
- regelmäßige tägliche Statusberichte zu einzelnen Pegeln oder zur überregionalen Hochwasserlage in einzelnen Bundesländern kostenfrei abonnieren
- direkten Zugang erhalten auf die amtlichen Hochwasserinformationen der Bundesländer.

Dazu gehören Rehabilitations- und Reintegrationsprogramme genauso wie effektive Strategien gegen Altersdiskriminierung. Der Film zeigt auf humorvolle Weise zukünftige Herausforderungen, regt zur Diskussion an und ermutigt dazu, Arbeit für jedes Alter gesünder und nachhaltiger zu gestalten. *Quelle: DGUV*

Aus technischen Gründen kann die Benachrichtigung zur Über- oder Unterschreitung eines Pegelstandes nur zeitverzögert gegenüber dem Messwert vor Ort versendet werden. Je nach Datenbereitstellung für den jeweiligen Pegel kann die entsprechende Benachrichtigung daher erst etwa 15 bis 45 Minuten nach der Grenzwertüberschreitung oder in Einzelfällen auch später auf dem Smartphone eintreffen. Dieser Zeitverzug ist bei der Festlegung des Benachrichtigungswertes zu berücksichtigen. Es wird daher empfohlen, einen Überschreitungsgrenzwert etwas niedriger anzusetzen, damit die Benachrichtigung ausreichend frühzeitig erfolgt.

Für den Empfang von push-Benachrichtigungen ist eine Datenverbindung erforderlich, ansonsten erhält man die push-Benachrichtigung entsprechend zeitverzögert. *Quelle: Umweltschutznachrichten IHK Reutlingen*



Sicherheitskurzgespräche

Auf der Seite der BG RCI gibt es neue Sicherheitskurzgespräche:

1. [»Reinigen von Maschinen«](#).

2. [»Sicheres Arbeiten an Spritzgießmaschinen«](#)

Die Unterweisungsinhalte sind jeweils kompakt in 5 Lektionen zusammengefasst:

1. Maschine vorbereiten
2. Demontieren von Maschinenteilen
3. Sicherungsmaßnahmen
4. Einsatz von Reinigungsmitteln
5. Wiederinbetriebnahme

1. Stolper-/Sturz-/Rutschunfälle
2. Mechanische Einwirkungen
3. Schnittverletzungen
4. Verbrennungen
5. Absturz



3 Erste-Hilfe-Karten

Neu gefasst sind die Erste-Hilfe-Karten

- [DGUV Information 204-036](#) »Allgemeine Verhaltensregeln bei verletzten/erkrankten Personen«
- [DGUV Information 204-037](#) »Akute Hitzeerkrankungen«
- [DGUV Information 204-038](#) »Herz-Lungen-Wiederbelebung (Reanimation) mit Automatisiertem Externen Defibrillator (AED)«